Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Michaelkirchstraße 17/18 • 10179 Berlin

Bundesministerium der Justiz und
Für Verbraucherschutz

Per Email an:
IA2@bmjv.bunde.de

Die Vorständin

Ihr Zeichen: MI3.20010/41#13
Unser Zeichen: AF I RÖ

Bearbeiter/in: Rölke
Tel.: 030 629 80-408
Fax: 030 629 80-9408

roelke@deutscher-verein.de
www.deutscher-verein.de

Datum: 24.11.2025

Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennung der Vaterschaft

Sehr geehrter Herr Knoll-Biermann,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs zum oben genannten Gesetz und für die Möglichkeit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen. Wir möchten uns auf die nachstehenden Anmerkungen aus der Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins beschränken:

Der vorliegende Entwurf ist im Vergleich zum Vorentwurf darauf gerichtet, die Gruppe der Elternschaften, für die es für die Anerkennung der Vaterschaft der Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf, genauer zu definieren und einzugrenzen. Dies wird seitens der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt.
Aus der Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins beseitigt aber auch der vorliegende Entwurf nicht das Risiko, dass aufgrund der Hürden des vorgesehenen Verfahrens die Anerkennung eines Kindes unterbleibt und eine Vaterschaft nicht festgestellt wird. Zwar zeigt die nun vorliegende Fassung deutlicher auf, auf welchem Weg auch mittellose Eltern möglicherweise den Nachweis über die leibliche Abstammung eines Kindes erbringen könnten, der ohne weiteres Verfahren die Eintragung der Vaterschaft ermöglicht. Mit der zwingenden Antragstellung durch beide Elternteile im Ausländerbehördenverfahren wird allerdings eine Hürde errichtet, die im Einzelfall dazu führen kann,

dass der Antrag unterbleibt. Denkbar ist, dass das vorgesehene Verfahren die Eltern oder einen Elternteil überfordert, dass ein Elternteil mit dem schwachen Aufenthaltstitel zwischenzeitlich ausgereist ist oder den Kontakt zur Ausländerbehörde scheut. Dies würde zu Lasten des Kindes gehen und die Eintragung der Vaterschaft verhindern. Menschen- und kinderrechtlich ist unmissverständlich festgeschrieben, dass Kinder ein Recht auf Eltern und auf die unverzügliche Feststellung der jeweiligen Elternschaft haben. Ein Eingriff in diese grundlegenden Rechte des Kindes muss wohl überlegt sein und darf keine Lücken aufweisen, die auch nur theoretisch und in Einzelfällen dazu führen können, dass für ein Kind die rechtliche Zuordnung eines Vaters nicht gelingt. Denkbar wäre es beispielsweise, die Antragstellung durch nur einen Elternteil zuzulassen.
Insofern sollte die nach der Begründung des Entwurfs vorgesehene Evaluierung des Verfahrens sich nicht darauf beschränken, die Eignung zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaften zu evaluieren, sondern auch darauf beziehen, ob das Verfahren auch andere Eintragungen verhindert.

Mit freundlichen Grüßen

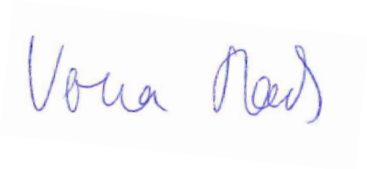

i.V. Dr. Verena Staats
Vorständin